

25.11.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6115 vom 5. November 2021
des Abgeordneten Norwich Rüsse BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/15543

Werden in Deckstationen untergebrachte Pferde des Landgestüts Warendorf tierschutzgerecht gehalten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In den von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung/Fédération Equestre Nationale (FN), dem Dachverband aller Züchter, Reiter, Fahrer und Voltigierer in Deutschland, mitunterzeichneten¹ Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten heißt es: „Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung. [...] In allen Pferdehaltungen ist daher täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende Bewegung der Pferde zu sorgen. [...] Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen. Allen Pferden, insbesondere aber Zuchtstuten, Fohlen und Jungpferden muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.“² Diese Leitlinien sind Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften, z.B. von § 2 Tierschutzgesetz. In zahlreichen Gerichtsurteilen werden die Leitlinien als Beurteilungsmaßstab für eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Pferdehaltung herangezogen.³ Die Rechtsprechung bestätigt den in den Leitlinien postulierten Anspruch auf freie Bewegung im zeitlichen Umfang von mindestens zwei Stunden täglich,⁴ auch für Sportpferde.⁵

Dem Landgestüt Warendorf kommt als Institution des Landes eine besondere Vorbildfunktion zu. Vorgaben zur artgemäßen und tierschutzgerechten Haltung von Pferden sollten hier

¹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungPferde.pdf;jsessionid=B1FA7C207DDE1A7DF63F30348F2D11CA.live832?__blob=publicationFile&v=3, S. 28.

² Ebd., S. 5.

³ BayVGh, Beschluss v. 05.04.2017 – 9 ZB 15.357; BayVGh, Urteil v. 30.01.2008 – 9 B 05.3146; BayVGh, Beschluss v. 03.06.2004 – 25 CS 04.1363; BayVGh, Beschluss v. 27.04.2004 – 25 CS 04.1010; ThürOVg, Urteil v. 28.09.2000 – 3 KO 700/99 – NVwZ-RR 2001, 507; VG Bayreuth, Urteil v. 10.10.2014 – B 1 K 14.20; VG Würzburg, Urteil v. 03.03.2016 – W 5 K 15.613.

⁴ BayVGh, Beschluss v. 27.04.2004 – 25 CS 04.1010; VG Düsseldorf, Urteil v. 04.12.2006 – 23 K 4059/05; VG Regensburg, Urteil vom 22.01.2019 – RN 4 K 17.1298.

⁵ VG Regensburg, Urteil vom 22.01.2019 – RN 4 K 17.1298.

vollumfänglich umgesetzt werden. Das gilt auch für Pferde des Landgestüts, die außerhalb des Landgestüts in Warendorf, in Deckstationen stehen.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6115 mit Schreiben vom 25. November 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Hatte in den letzten fünf Jahren jedes in einer Deckstation untergebrachte Pferd des Landgestüts Warendorf täglich mindestens zwei Stunden freie Bewegung? (Bitte die außerhalb des Landgestüts Warendorf, in einer Deckstation untergebrachten Pferde unter Angabe der Deckstation auflisten und die Antwort individuell für diejenigen Pferde begründen, denen der von der Rechtsprechung bestätigte Anspruch auf freie Bewegung im zeitlichen Umfang von mindestens zwei Stunden täglich nicht vollumfänglich gewährt wurde.)***
- 2. *In welchem Umfang wird den in einer Deckstation untergebrachten Pferden des Landgestüts Warendorf über den von der Rechtsprechung formulierten Mindestanspruch von täglich zwei Stunden hinaus freie Bewegung ermöglicht?***
- 3. *Wie wurde in den letzten fünf Jahren sichergestellt, dass alle in einer Deckstation untergebrachten Pferde des Landgestüts Warendorf den vorgeschriebenen Auslauf in Form von mindestens zwei Stunden freier Bewegung täglich erhalten? (Bitte auch ausführen, ob und gegebenenfalls in welcher Form für das Veterinäramt überprüfbare schriftliche Aufzeichnungen über den jedem Pferd gewährten Auslauf geführt wurden/werden, etwa mittels eines Belegungsplans für Ausläufe)***

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für Pferdehalter besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, Aufzeichnungen zur freien Bewegung von Pferden zu führen. Dies gilt auch für die Deckstationen des NRW-Landgestütes. Die gewünschten Informationen liegen dem MULNV aus diesem Grund nicht vor.

Auf den Deckstationen werden die Mindestanforderungen für die Bewegung von Pferden an sechs Tagen in der Woche erfüllt. Z.T. kann auch darüber hinaus Bewegungszeit angeboten werden. In 2021 konnte auf etwas mehr als der Hälfte der belegten Deckstationen freie Bewegungszeit auch an Sonntagen erfüllt werden. Derzeit finden in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Arbeitsgestaltung Gespräche mit dem Ziel statt, eine Arbeitszeitregelung zu erarbeiten, die die Bewegesituation der Pferde an den Wochenenden auf den Deckstationen verbessern soll.

- 4. Wie hat das Veterinäramt in den letzten fünf Jahren kontrolliert, ob die Vorgabe zur täglichen freien Bewegung im zeitlichen Umfang von mindestens zwei Stunden für die in einer Deckstation untergebrachten Pferde des Landgestüts Warendorf umgesetzt wurde? (Bitte sämtliche Kontrollen benennen und ausführen, auf welche Weise kontrolliert wurde, z.B. durch die Kontrolle schriftlicher Aufzeichnungen der Deckstationen)**

Die von den für die jeweiligen Deckstationen des Landgestütes zuständigen Kreisordnungsbehörden vorgelegten Berichte zur amtlichen Kontrolle der Haltung der Hengste in den Deckstationen über die letzten fünf Jahre können wie folgt zusammengefasst werden:

Das Landgestüt Warendorf stellt zum Teil Hengste bei privaten Pferdehaltern im Land Nordrhein-Westfalen unter oder pachtet Teile von Stallanlagen anderer Betreiber. Die Hengste werden jeweils nur für die Dauer der Decksaison (ca. März bis Juli eines Jahres) in den Deckstationen gehalten. Deckstationen des Landgestütes werden in der Folge im Rahmen der üblichen amtlichen Kontrolle von Pferdehaltungen nach § 16 TierSchG durch die zuständigen Veterinärbehörden mit überprüft.

Die Landkreise, in denen sich Deckstationen befinden, berichten übereinstimmend, dass in den letzten fünf Jahren keine der Hengsthaltungen anlassbezogen tierschutzrechtlich überprüft werden musste. Auch im Rahmen der amtlichen Kontrolle von Pferdepensions- oder Reitbetrieben mit Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes sind in Bezug auf untergestellte Hengste des Landgestütes keine Tierschutzverstöße festgestellt worden.

Soweit den Veterinärämtern konkrete Erkenntnisse, speziell über die Hengsthaltungen des Landgestütes, vorliegen, wird davon ausgegangen, dass den in privaten Pferdehaltungen untergebrachten Hengsten während der Decksaison ein mindestens zweistündiger, täglicher Freilauf der Pferde auf der Weide oder im Paddock entsprechend den Leitlinienvorgaben gewährt wird.

Die Kreise ergänzen zudem, dass die Deckstationen nicht zwingend in jedem Jahr mit Hengsten aus dem Landgestüt besetzt sind. Gerade in den letzten zwei Jahren standen aufgrund der Corona-Situation einige der Deckstationen leer.